



S91143/198-PMVD/2021

7. Februar 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Dezember 2021 unter der Nr. 8906/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen in Österreich“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) betrifft lediglich eine Empfehlung des Kinderrechtekomitees, die aus dem „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“, BGBI. III Nr. 92/2002, hervorgeht. Im Rahmen der Überprüfung der österreichischen Staatenberichte empfahl das Kinderrechtekomitee erneut, das Mindestalter für den freiwilligen Wehrdienst in Österreich auf 18 Jahre anzuheben. Diese Empfehlung wurde von Österreich wiederholt mit nachstehender Begründung abgelehnt:

„An der Möglichkeit für Jugendliche, bereits mit 17 Jahren, mit ausdrücklicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, eine freiwillige Meldung für die vorzeitige Leistung des Wehrdienstes abzugeben, wird insbesondere deshalb festgehalten, da Jugendliche, die nach Abschluss der Pflichtschule eine Lehre beginnen, diese unter Umständen bereits mit 17 Jahren abschließen und sodann oftmals keinen Arbeitsplatz bekommen, bevor sie nicht den Wehrdienst geleistet haben. In diesem Fall erscheint es unbillig, die Jugendlichen ein halbes Jahr oder mehr in Arbeitslosigkeit auf den Wehrdienst warten zu lassen. Insbesondere für diese Jugendlichen besteht die Möglichkeit den Wehrdienstes bereits mit 17 Jahren anzutreten. Das Österreichische Bundesheer bewirbt diese Möglichkeit des vorzeitigen Wehrdienstes aber nicht aktiv und fördert in keiner Weise die Rekrutierung von unter 18-Jährigen.“

- 2 -

Diese Begründung wurde weder vom Kinderrechtekomitee noch im Rahmen der „Universal Periodic Review“ (UPR) – der gesamtstaatlichen menschenrechtlichen Überprüfung eines Staates vom Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen – zur Kenntnis genommen. Daher findet sich auch neuerlich die Empfehlung „Increase the minimum age for voluntary recruitment to 18 in line with the Committee on the Rights of the Child recommendation“ in den UPR-Empfehlungen 2021. Auch diese Empfehlung hat Österreich mit obiger Begründung abgelehnt.

Darüber hinaus gibt es keine Empfehlungen, die in die Zuständigkeit des BMLV fallen.

Mag. Klaudia Tanner

